



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 29.07.2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Flachmoor Häuslern“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzhofen	2
Verfügung zur Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hammerkröblitz, Ortsteil Kröblitz, Stadt Neunburg vorm Wald	6
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314157144	6
Übung von NATO-Landstreitkräften	7
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung)	7
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung	18
Stellenanzeige: Diplom-Sozialpädagogen/In oder Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit	18

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Flachmoor Häuslern“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzhofen ( Landkreis Schwandorf )**

Aufgrund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29. Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) ( BayRS 791-1-UG ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 471/13 – 21 ( jeweils Teilflächen ) und 472 ( Teilfläche ) der Gemarkung Schwarzhofen, Gemeinde Schwarzhofen liegende Flachmoorbereich wird unter der Bezeichnung „Flachmoor Häuslern“ als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage und Ausdehnung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in Karten im Maßstab M 1:2.500 und M 1: 10.000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.  
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§2 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Flachmoorbereich und die anmoorigen Randzonen des Moores im bestehenden Umfang zu schützen,
2. die dortigen Vorkommen mehrerer, für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten zu sichern,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotopkomplex zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung des Biotops zu sichern,
5. das optische Erscheinungsbild eines reizvollen, erlebnisreichen, naturnahen Landschaftsausschnittes zu wahren.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen, insbesondere den Bereich trocken zu legen,
  3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  4. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
  5. geschützte Pflanzenarten durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und standortfremde Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
  6. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
  7. Aufforstungen vorzunehmen,
  8. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,

9. die Moorbereiche zu düngen,
10. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde - abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

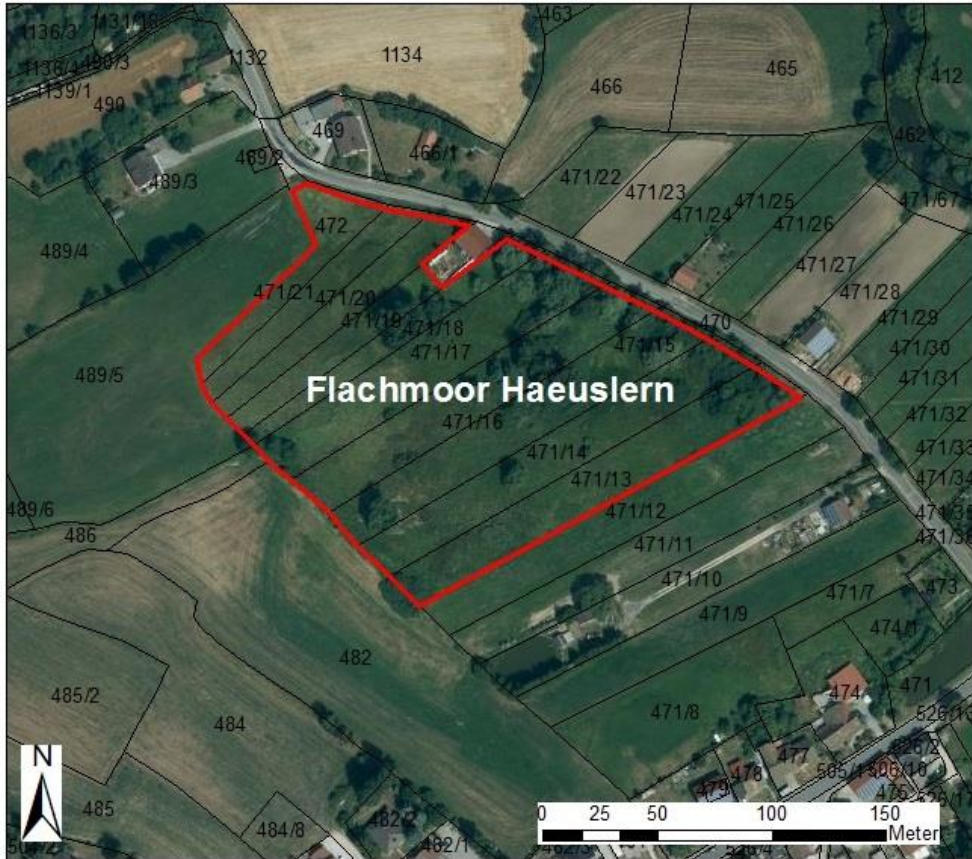
#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, den 08.07.2016  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

**Az.: 630-173-LB 181**

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz des "Flachmoors Häuslern" auf dem  
Gebiet des Marktes Schwarzhofen vom 08.07.2016**



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

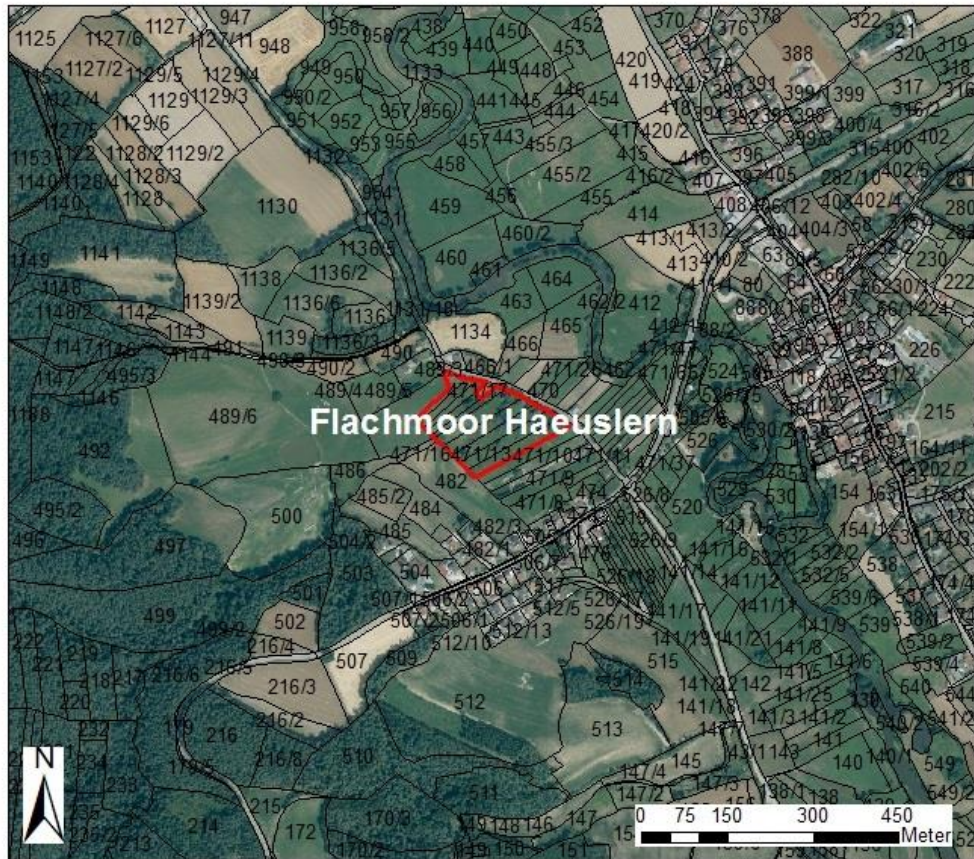
1:2.500

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 08.06.2016

Ebeling  
Landrat

Az.: 630-173-LB 181

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz des "Flachmoors Häuslern" auf dem  
Gebiet des Marktes Schwarzhofen vom 08.07.2016**



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

1:10.000

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 08.06.2016

Ebeling  
Landrat

**Verfügung zur Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hammerkröblitz, Ortsteil Kröblitz, Stadt Neunburg vorm Wald (Az: 644.29).** Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.04.2016 gem. §§ 62 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes beschlossen.

Es ergeht daher folgende Entscheidung:

1. Der Beschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Hammerkröblitz vom 30.04.2016 über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes wurde mit Schreiben des Landesratsamtes Schwandorf vom 18.07.2016, Az. 2.1-WBV, nach § 62 Abs. 1 WVG genehmigt.
2. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Verbandsvorsitzenden, Herrn Richard Wurmstein, Kröblitz, Am Druidenstein 1, 92431 Neunburg vorm Wald, anzumelden (§ 62 Abs. 3 WVG).
3. Für die Abwicklung der noch offenen Geschäfte ist der Vorstand zuständig (§ 63 Abs. 1 WVG).
4. Bis zur Beendigung der Abwicklung der laufenden Geschäfte gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und die Bestimmungen der Verbandssatzung weiter (§ 63 Abs. 2 WVG).

Schwandorf, 19.07.2016  
Georg Burmberger  
Landratsamt Schwandorf  
Sachgebiet 2.1, Kommunale Angelegenheiten

#### **Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314157144**

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte Sparkassenbuch-Nr. 3314157144 ist zu Verlust gegangen.  
Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, den 18.07.2016  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
-Vorstand-

## **Übung von NATO-Landstreitkräften**

Die US Armee (JMTC) führt in der Zeit vom 29. August 2016 – 13. September 2016 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: JMRC Rotation 13-06 CBR

Übungsraum: Betroffen ist das westliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden: Markt Wernberg-Köblitz, Gde. Schwarzach, Gde. Fensterbach, Stadt Schwandorf, Stadt Burglengenfeld

Übungsziel sind Logistik- und Konvoioperationen zwischen verschiedenen Stützpunkten in der Oberpfalz, vor allem in der Nähe des Truppenübungsplatzes Hohenfels. Im Rahmen der Übung finden auch während der Nacht Übungsaktivitäten statt.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20. Juli 2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Satzung:

## 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Recyclinghöfe im Bringsystem oder durch gewerbliche Sammlung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.



### § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

### § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
  9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. Sperrmüll,
  4. alle sonstigen Abfallfraktionen, die in den Recyclinghöfen erfasst werden, insbesondere Flachglas, Altholz, Alttextilien, Elektro- und Elektronikaltgeräte, stoffgleiche Nichtverpackungen
  5. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. <sup>3</sup>Die in Abs. 2 genannten Abfälle kann der Landkreis auch nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ausnahmsweise im Rahmen des Holsystems einsammeln.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

#### § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

#### § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. <sup>3</sup>Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig genutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem

Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
  5. Organische Abfälle, die nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern diese dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

#### § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die

Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) 1Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. 2Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

#### § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) 1Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. 2Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) 1Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. 2Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

#### § 9 Eigentumsübertragung

1Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. 2Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. 3Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### 2. Abschnitt

#### Einsammeln und Befördern der Abfälle

#### § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

#### § 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z.B. Recyclinghöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Altglas (Behälterglas)
    - b) Altmetalle (z.B. Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe)
    - c) Altfette
    - d) Altschuhe
    - e) Alttextilien

- f) Bauschutt
  - g) Flachglas
  - h) Sperrmüll
  - i) Altholz
  - j) Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - k) stoffgleiche Nichtverpackungen
  - l) Bioabfälle ausgenommen die in der Entsorgungszuständigkeit der Gemeinden befindlichen Grün- und Gartenabfälle
2. folgende Abfälle zur Beseitigung
- a) Arzneimittel
  - b) zur unmittelbaren Deponierung vorgesehenen Abfälle, insbesondere asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterialien wie künstliche Mineralfaserstoffe
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben auf nicht wasserlöslicher Basis und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Abfälle kann der Landkreis nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung auch ausnahmsweise im Rahmen des Holsystems einsammeln und befördern.

#### § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.
- <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14,15 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nicht anfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern untergebracht werden können
    - b) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Metallen (insbesondere Weißblechdosen und Aluminium) sowie aus Verbundmaterialien
  2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

#### § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.  
<sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.  
<sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. grüne Wertstoffnormtonne mit 240 l Füllraum („Papiertonne“)
  2. grüner Wertstoffnormcontainer mit 1.100 l Füllraum („Papiercontainer“)
  3. grauer Sack mit 90 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Kunststoffen
  4. blauer Sack mit 90 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Metallen und Verbunden
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.  
<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
  2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
  3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  5. graue Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum,
  6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
  7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit ca. 60 l Füllraum.
- <sup>4</sup>Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken im Sinn von Absatz 2 Satz 3 Nr. 7 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten, sofern diese nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:  
Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung  
der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und ein Wertstoffgefäß gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nummer 1 oder 2 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.
- <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.
- <sup>3</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche [kleinstes zugelassenes Gefäß] zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jeden Bewohner und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 3,0 l je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. <sup>4</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt.
- <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (2) Der Landkreis kann auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen für unmittelbar benachbarte Grundstücke (d.h. mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze) oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Restmüllgesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
  - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können und
  - c) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse (Einöden) mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen angefahren werden können, kann mit Zustimmung des Landkreises die Benutzung amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraum, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Die Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 (Papiertonne, Papiercontainer) werden den Anschlusspflichtigen vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Anzahl zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln und betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. <sup>5</sup>Gegenüber dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten besteht eine Rückgabepflicht, wenn das Anschlussrecht nach § 5 endet. <sup>6</sup>Für Beschädigungen,

- Verunreinigungen sowie im Fall des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden. 7Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) 1Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 bis 6 werden vom Landkreis je nach Füllraum Gebührenkontrollmarken ausgegeben, die vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den Restmüllbehältnissen anzubringen sind. 2Restmüllbehältnisse ohne gültige Gebührenkontrollmarke werden nicht entleert. 3Die Abmeldung eines Restmüllbehältnisses ist nur möglich, wenn und sobald die Gebührenkontrollmarke entfernt wird und die Markenreste dem Landkreis vorgelegt werden.
- (7) 1Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.  
2Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. 3Staubförmige und flüssige Abfälle dürfen nur verpackt in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- (8) 1Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag bis um 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. 2Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. 3Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. 4Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

#### § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) 1Restmüll wird alle 2 Wochen abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen nach § 13 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a) sowie Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie aus Verbundmaterialien nach § 13 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe b) werden alle 4 Wochen abgeholt. 2Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. 3Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. 4Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) 1Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. 2In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

#### § 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) 1Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. 2Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. 3In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. 4Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.



- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. <sup>3</sup>Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten. <sup>4</sup>Die Abfälle müssen getrennt nach den jeweiligen Fraktionen angeliefert werden.

#### § 18 Bekanntmachungen

- <sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.
- <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### § 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

#### § 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10. Oktober 2007 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Oktober 2007 außer Kraft.

Schwandorf, den 20. Juli 2016  
Landkreis Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung**

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf vom 4. September 2006 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 15 vom 13. Okt. 2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird „einen Müllnormeimer (50 l)“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 4 Ziffer 2 wird der Betrag „20,46 €“ durch den Betrag „20,45 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, den 20. Juli 2016  
Landkreis Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Stellenanzeige: Diplom-Sozialpädagogen/In oder Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialpädagogin (FH) oder  
Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

12. August 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.  
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon).

Schwandorf, 28. Juli 2016  
Landratsamt Schwandorf  
Hanisch  
1. Stellvertreter des Landrats